

Paragraph 3d der Zulassungsordnung wird wie folgt präzisiert:

§3d)

bei ausländischen Studienbewerber/innen ohne in Deutschland erworbene Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann durch folgende Zertifikate erbracht werden:

- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, mindestens Niveau 2),
- ein TestDaF-Ergebnis mit mindestens TDN 4 in jedem Teilbereich,
- Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - DSD 2 mit C1 in allen Bereichen,
- Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs (FSP),
- Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) oder Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) des Goethe-Instituts.

Bei Vorlage eines anderen, als gleichwertig ausgewiesenen Sprachdiploms, Zeugnisses oder Zertifikats entscheidet der Prüfungsausschuss über entsprechende Äquivalenzen.